

# Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen

Inkrafttreten: 01.01.2006

Zuletzt geändert durch: § 2 aufgehoben und Anlage neu gefasst durch Artikel 3 des  
Ortsgesetzes vom 22.12.2020 (Brem.GBl. S. 1695, 1696)

Fundstelle: Brem.GBl. 1973, 227

Gliederungsnummer: 2133-c-1

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene  
Ortsgesetz:

## § 1

Für die Benutzung der stadteigenen Friedhöfe in Bremen werden Gebühren nach dem  
anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.

## § 2

Werden die in der [Anlage zu § 1](#) enthaltenen Gebühren über Bestattungsinstitute  
abgerechnet, so werden sie abweichend von der Regelung in [§ 15 Abs. 1 des Bremischen  
Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) drei Monate nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig,  
sofern sie verbindlich abgesichert sind

## § 3

(1) Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Gleichzeitig tritt die  
Gebührenordnung für die stadtbremischen Friedhöfe vom 1. März 1966 (Brem.GBl. S. 53 -  
2133-c-1) unbeschadet von Absatz 2 außer Kraft.

(2) Soweit Nutzungsrechte vor Inkrafttreten dieses Ortsgesetzes erloschen sind und nach  
[§ 9 Abs. 2 der Friedhofsordnung](#) vom 22. Februar 1966 (Brem.GBl. S. 47 - 2133-a-2) noch  
verlängert werden können, werden die Gebühren nach dem bisherigen Recht erhoben.

Bremen, den 13. November 1973

Der Senat

**Anlage**

Gebührenverzeichnis zu [§ 1](#)



außer Kraft